

Antrag des Regierungsrates vom 16. Juni 2021

KR-Nr. 176/2019

5727

**Beschluss des Kantonsrates
über die Behördeninitiative KR-Nr. 176/2019 des
Stadtrates von Zürich «Für ein kommunales Stimm-
und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. Juni 2021,

beschliesst:

I. Die Behördeninitiative KR-Nr. 176/2019 des Stadtrates von Zürich «Für ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer» wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und den Stadtrat von Zürich.

Der Kantonsrat hat am 6. Januar 2020 folgende Behördeninitiative des Stadtrates von Zürich vom 11. September 2019 vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag

Gestützt auf Art. 23 ff. der Zürcher Kantonsverfassung sowie dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und der zugehörigen Verordnung (VPR) fordert der Stadtrat von Zürich in der Form einer allgemeinen Anregung die zuständigen Organe des Kantons Zürich auf, die Kantonsverfassung dahingehend zu ändern, dass den Gemeinden die Möglichkeit gegeben wird, ein kommunales Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht) für die in der Gemeinde ansässigen Ausländerinnen und Ausländer einzuführen, sofern diese mindestens zwei Jahre Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde haben.

Begründung

Die Zürcher Kantonsverfassung koppelt das Stimm- und Wahlrecht an das Schweizer Bürgerrecht. Für Gemeinden mit einem hohen Anteil an Ausländerinnen und Ausländern bedeutet dies, dass ein grosser Teil der Bevölkerung von der politischen Mitsprache ausgeschlossen ist. Entsprechend ist es dem Stadtrat von Zürich ein Anliegen, dass sich Ausländerinnen und Ausländer einbürgern lassen, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen. Die Einbürgerung ist jedoch gemäss Art. 9 Bürgerrechtsgesetz (BüG) erst nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz und gemäss Art. 5 Bürgerrechtsverordnung (KBüV) nach zwei Jahren in der Wohngemeinde möglich.

Besonders in Gemeinden mit einem grossen Anteil nicht-schweizerischer Bevölkerung würde ein kommunales Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer die Demokratie stärken und die in den Gemeindeabstimmungen und Wahlen getroffenen Entscheide breiter abstützen.

Zurzeit verunmöglicht die Zürcher Kantonsverfassung den Zürcher Gemeinden die Einführung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts. Der Stadtrat von Zürich fordert die zuständigen Organe des Kantons Zürich auf, die Zürcher Kantonsverfassung dahingehend zu ändern, dass den Zürcher Gemeinden, die das wünschen, die Möglichkeit gegeben wird, Ausländerinnen und Ausländern das kommunale Stimm- und Wahlrecht zu gewähren. Den Gemeinden soll dabei gemäss dem Prinzip der Gemeindeautonomie ein gewisser Spielraum gelassen werden, wie sie das kommunale Stimm- und Wahlrecht konkret ausgestalten. An der Urne oder in der Gemeindeversammlung getroffene Entscheide entfalten ihre Wirkung oft über die nahe Zukunft hinaus. Zudem ist auch eine gewisse Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten bei der Stimmabgabe wichtig. Eine Mindestwohnsitzfrist von zwei Jahren in der Gemeinde und eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) sind deshalb aus Sicht des Stadtrats zweckmässige Voraussetzungen für die Ausübung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer.

Bericht des Regierungsrates:

A. Gültigkeit

Vom Kantonsrat gemäss § 139 Abs. 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; LS 161) vorläufig unterstützte Behördeninitiativen werden dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen. Gestützt auf § 139a Abs. 1 GPR erstattet der Regierungsrat Bericht und Antrag über die Gültigkeit und über den Inhalt der Initiative. Zudem beantragt er dem Kantonsrat einen Beschluss nach § 139b Abs. 1 und 2 GPR (Zustimmung oder Ablehnung der Initiative, Zustimmung oder Ablehnung der vom Regierungsrat beantragten Umsetzungsvorlage). Eine Initiative ist gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (Art. 28 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV; LS 101]). Erfüllt sie diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Kantonsrat für ungültig (Art. 28 Abs. 2 KV). Die vorliegende Behördeninitiative wahrt die Einheit der Materie und ist auch nicht offensichtlich undurchführbar. Zu prüfen bleibt, ob sie mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist:

Gemäss Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung (SR 101) regelt der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone regeln sie in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Die Kantone sind bei der Regelung ihrer politischen Rechte somit autonom. Entsprechend steht es ihnen von Bundesrechts wegen frei, den Ausländerinnen und Ausländern in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht zu verleihen und den Kreis der Stimmberechtigten anders zu definieren als der Bund. Insbesondere können die Kantone selber bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sie den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht einräumen wollen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Behördeninitiative, die den Gemeinden die Einführung eines kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer ermöglichen soll, als mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar. Die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 1 KV sind erfüllt, womit die Behördeninitiative gültig ist.

B. Beurteilung der Behördeninitiative

Die internationale Mobilität hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen wie auch die Einwanderungszahlen für den Kanton Zürich belegen. Die Zuwanderung aus dem Ausland ist weiterhin die Hauptursache des Bevölkerungswachstums im Kanton Zürich. Dies bedeutet

auch, dass der Unterschied zwischen der Wohnbevölkerung und der Stimmbevölkerung immer grösser wird. Mit der Einbürgerung haben Ausländerinnen und Ausländer die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht zu erlangen. Somit sind die politischen Rechte im Kanton Zürich an das Bürgerrecht gebunden. An diesem Prinzip hält der Regierungsrat fest. Politische Teilhabe soll jenen Personen vorbehalten bleiben, die sich langfristig in der Schweiz niederlassen und die genügend in die Gesellschaft integriert sind, um sich einbürgern zu lassen. Dies stellt sicher, dass nur diejenigen Personen politisch mitentscheiden, die mit dem politischen System der Schweiz genügend vertraut sind. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Behördeninitiative ab.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat deshalb, die Behördeninitiative KR-Nr. 176/2019 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli